



GARANTIEBESTIMMUNGEN BENELLI

1. Grandjean Diffusion SA (GDSA), als exklusiver Generalimporteur in der Schweiz der Marke BENELLI verpflichtet sich, alle mit Fabrikationsmängeln behafteten Teile eines neuen Fahrzeuges kostenlos zu ersetzen, mit Ausnahme der in den Artikeln 10, 11 und 12 genannten Punkte.
2. Die Garantiedauer erstreckt sich auf 36 Monate ab Inverkehrsetzungsdatum, das auf dem Fahrzeugausweis steht, oder 50'000 km gemäss dem, was als Erstes auftritt, aber nur, wenn alle Services von einem zugelassenen BENELLI-Konzessionär durchgeführt worden sind.
Es liegt in der Verantwortung des Kunden, spätestens 1 Monat nach dem Service ein Dokument anzufordern, das bescheinigt, dass eine Wartung durchgeführt und von seinem BENELLI-Händler in das elektronische System des Importeurs GDSA erfasst wurde.
3. Um die Garantie-Klauseln in Anspruch nehmen zu können, muss der Konzessionär den Garantie-Ablieferungsschein spätestens 10 Tage nach dem Kauf vollständig computermässig im System der Firma GDSA erfassen. Das Dokument muss dann ausgedruckt, vom Kunden gelesen und unterschrieben werden. Ein unterschriebenes Exemplar wird in die Hände des Kunden gelegt, ein weiteres muss der Konzessionär aufbewahren.
4. Garantieansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn alle Wartungsarbeiten durchgeführt und elektronisch erfasst wurden. Vor der Reparatur muss die Zustimmung des Konzessionärs eingeholt werden, zusammen mit einer Kopie des Fahrzeugausweises.
5. Die Entscheidung über einen Garantie-Antrag obliegt der Firma GDSA.
6. Die unter Garantie durchgeführte Reparatur des Rollers wird von einem offiziellen Konzessionär durchgeführt. Ersetzte Teile bleiben Eigentum der GDSA. Eine Reparatur verlängert die Garantiefrist nicht.
7. Der Anspruch auf Garantie berechtigt den Kunden nur, die Beseitigung des Mangels zu verlangen. Ansprüche auf Wandlung, Minderung und Schadenersatz jeglicher Art sind ausgeschlossen.
8. Garantieansprüche, die nicht sofort und spätestens innerhalb der Garantiefrist bei einem Konzessionär schriftlich aufgenommen worden sind, werden nicht anerkannt.
9. Für die Batterie gilt eine Garantie von 6 Monaten unter Vorbehalt einer monatlichen Mindestlaufleistung von 200 km.
10. Die Garantie erlischt in den folgenden Fällen:
 - a) Die vorgeschriebenen Inspektionen wurden nicht durchgeführt oder der Benutzer war bei der täglichen Nutzung und Wartung des Fahrzeugs nachlässig.
 - b) Reparaturen oder Wartungen wurden von anderen Personen bzw. Werkstätte als vom offiziellen Konzessionär durchgeführt.
 - c) Reparaturen wurden nicht mit Original-Ersatzteilen ausgeführt.
11. Es wird keine Garantie in den folgenden Fällen gewährt:
 - d) Das Fahrzeug wurde auf sportliche Art und Weise benutzt oder wurde an einem Rennen eingesetzt, gleich welcher Art.
 - e) Fahrzeugumbau zur Erhöhung der homologierten Motorleistung oder Geschwindigkeit.
 - f) Mangelnde, ungenügende, minderwertige Schmier- oder Kühlmittel, Verwendung von minderwertigem, ungeeignetem, verunreinigtem oder mit Additiven versehenem Kraftstoff.
 - g) Fahren mit Überlast, auch kurzfristig.
 - h) Verwendung des Fahrzeuges durch unerfahrene oder unbefugte Personen.
 - i) Wenn die Vorschriften über das Einfahren und die Betriebsanleitung nicht beachtet wurden.



- j) Schäden, die durch Wetterumstände verursacht werden: Regen, Schnee, Hagel, Unwetter, Windböen, Blitzeinschlag, Frost, Sand oder klimatische Phänomene wie Luftverschmutzung, Strassensalzgehalt im Winter, starke Sonneneinstrahlung.
- k) Schäden, die durch Wetterumstände verursacht werden: Regen, Schnee, Hagel, Frost, Blitzeinschlag, Sturm, Windböen, Sand oder klimatische Phänomene wie Luftverschmutzung, Strassensalzgehalt im Winter, starke Sonneneinstrahlung.
- l) Wenn das Motorrad verändert wurde, insbesondere durch Umbau oder Einbau, bzw. Anfügen von Teilen fremder Herkunft und nicht bei schweizer offiziellen Konzessionäre gekauft.
- m) Beim Ersetzen des km-Zählers ohne Eintrag des Kilometerstandes im Garantie- und Serviceheft.
- n) Reinigung, Überprüfung, Einstellung und andere Routinearbeiten bei periodischer Wartung.
- o) Schäden, die durch den Benutzer absichtlich oder versehentlich verursacht wurden, oder bei Verschlimmerung durch Fahrlässigkeit oder beharrliche Nutzung nach einer Warnung.
- p) Vibrationen oder Geräusche im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fahrzeugs.
- q) Oberflächenoxidation, Verwitterung, Verfärbung, Verformung von Kunststoffteilen der Karosserie oder der Beleuchtungselemente, Schrauben, Zierelemente, Sattel, Fahrgestell, Auspuff durch normale Alterung oder beschleunigte Alterung durch intensive Nutzung.
- r) Schäden, die in den Bereich der Berufshaftpflicht des Konzessionärs fallen, als Folge eines fehlerhaften Eingriffs.
- s) Schäden, die durch Nichtbeachtung einer Rückrufaktion des Herstellers entstanden sind.
- t) Für ein Fahrzeug, welches nicht via Grandjean Diffusion SA importiert wurde.
- u) Alle weitergehenden Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
Nicht abgedeckt sind andererseits die Kosten, die durch einen Garantiefall entstehen, davon:
 - Zusätzliche Ausgaben für Reise, Kommunikation, Unterkunft, Verpflegung und andere Kosten, die durch den Produktvorfall entstanden sind.
 - Entschädigung für Zeitverlust, Betriebsausfall, Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs, Betreuungs- oder Immobilisierungsaufwand während der Reparaturdauer.
 - Personen- / Sachschäden, die durch den Schaden vor oder nach seiner Reparatur entstehen.

12. Von der Garantie ausgeschlossene Teile:

- v) Solche, die einem normalen Verschleiss unterliegen, wie: Reifen, Ketten, Riemen, Glühbirnen, Zündkerzen, Brems- und Kupplungsbeläge, Luftfilter, Ölfilter, Benzinfilter, Brems Scheiben, Bremszylinder, Radlager, Kabel und Kabelsteuerungen, Auspuff, Stossdämpfer, Dichtungen, Faltenbälge, Schutzvorrichtungen, Schläuche, Leitungen, elektrische Relais, Sicherungen, Schalter, Schlösser.
- w) Flüssigkeiten wie Öl, Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel, Kleinmaterialien, Reinigungs- und Schmiermittel, die während einer Garantie-Reparatur ersetzt oder verwendet werden müssen.
- x) Folge Schäden die durch einen Ketten- oder Keilriemensprung entstehen.
- y) Die Farbe und die verchromten Teile.

13. Gerichtsstand ist Avenches.

Empfohlene Schmiermittel

Motoren 4Takt: MOTOREX POWER SYNT 4T SAE 10W/50 MA2

Getriebe Oel: MOTOREX HYPOID SAE 80W/90